

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/1238
	Verantwortlich:	Uwe Beck
	Geschäftszeichen:	20

Satzung zur 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung für den Versorgungsbereich des Eigenbetriebs Stadtwerke vom 20.12.2010
- Anpassung der Wassergebühren an die Kostenentwicklung
- Anpassung des Entgelts für die Wasserlieferungen des Zweckverbands GWV Korkerwald an die Stadt Rheinau

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	30.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat beschließt mit Wirkung zum 01.01.2023 die im Entwurf beiliegende Satzung zur 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung für den Versorgungsbereich des Eigenbetriebs Stadtwerke vom 20.12.2010 in der Fassung vom 13.04.2018.
2. Zur Gebührenkalkulation fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:
 - a) Der vorgelegten Gebührenkalkulation mit Stand vom 07.11.2022 wird insgesamt zugestimmt.
 - b) Dem gebührenfähigen Gesamtaufwand für die vom Eigenbetrieb Stadtwerke geführte öffentliche Einrichtung Wasserversorgung, welcher in die Gebührenkalkulation Eingang gefunden hat, wird zugestimmt.
3. Die Vertreter der Stadt Rheinau in der Verbandsversammlung des Zweckverbands GWV Korkerwald werden angewiesen, die Wassergebühren im Versorgungsbereich des Zweckverbands im Rahmen dessen Wasserversorgungssatzung auf der Grundlage der Gebührenkalkulation des Zweckverbandes vom 06.11.2022 in gleicher Höhe wie in der dieser Beschlussvorlage beiliegenden Änderungssatzung festzusetzen und damit die Einheitlichkeit der Gebührenerhebung in Rheinau zu wahren.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Zweckverband GWV Korkerwald im Rahmen des bestehenden Wasserlieferungsvertrags eine Anpassung des Entgelts für die Wasserlieferungen in das Ortsnetz der Stadtwerke Rheinau zum 01.01.2023 auf 1,18 €/m³ zu vereinbaren.

Finanzielle Auswirkungen		Nein	X	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen						

Sachverhalt und Erläuterungen:

Ausgangslage

Die vergangene Kostenentwicklung im Bereich der Wasserversorgung der Stadt Rheinau sowie des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung (GWV) Korkerwald in den Jahren 2016 bis 2022 sowie insbesondere die absehbare Kostenentwicklung im anstehenden Haushalts- und Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2026 erfordert eine Anpassung der Wassergebühren.

Auf die bereits in den Wirtschaftsplänen der Jahre 2021 und 2022 hierzu enthaltenen Hinweise wird verwiesen.

Die Wasserlieferung an den Endkunden erfolgt im Stadtgebiet Rheinau durch

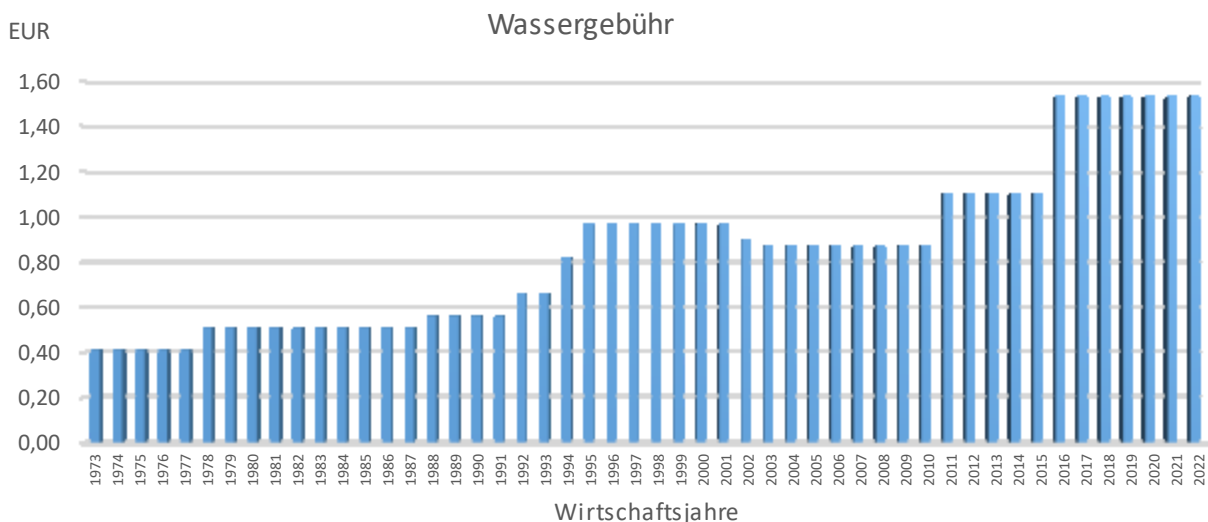
- den Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinau für die Ortsteile Freistett, Rheinbischofsheim, Hausgereut, Memprechtshofen und Helmlingen sowie
- den Zweckverband GWV Korkerwald für die Ortsteile Diersheim, Honau, Linx und Holzhausen.

Die Wassergebühren für den Versorgungsbereich der Stadtwerke Rheinau sind in der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Rheinau geregelt. Für die Anpassung dieser Wassergebühren ist originär der Gemeinderat der Stadt Rheinau zuständig. Die nachfolgenden Ausführungen zur beiliegenden Gebührenkalkulation und zum Vorschlag für die Gebührenfestsetzung gelten nur für diesen Versorgungsbereich.

Für die Anpassung der Wassergebühren im Versorgungsbereich des Zweckverbands GWV Korkerwald ist die Verbandsversammlung im Rahmen der dort geltenden eigenständigen Wasserversorgungssatzung zuständig. Die Anpassung soll in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung am 15.12.2022 beschlossen werden. Die hierfür erforderliche Gebührenkalkulation ist dieser Beschlussvorlage ebenfalls beigefügt (vgl. Anlage 2), so dass Gelegenheit besteht, auch diese zu prüfen. Im Ergebnis stellt sich im Zweckverband GWV Korkerwald die Kostenentwicklung vergleichbar dar. Die Gebührenkalkulation weist denselben Gebührenbedarf aus, so dass es auf der Grundlage der kalkulierten Zahlen möglich sein wird, dass die Wassergebühren im Stadtgebiet weiterhin in einheitlicher Höhe erhoben werden. Der Gemeinderat sollte dieses Ziel dadurch unterstützen, indem er den von der Stadt entsandten Mitgliedern der Verbandsversammlung formal Weisung erteilt, in der anstehenden Verbandsversammlung die Gebühren entsprechend dem Gebührenvorschlag der für den Zweckverband erstellten Gebührenkalkulation mit Wirkung zum 01.01.2023 festzusetzen (vgl. Beschlussantrag Ziffer 3).

In seiner Sitzung am 23.11.2015 hat der Gemeinderat letztmalig eine Erhöhung der Wassergebühr für gemessene Wassermengen für den Versorgungsbereich der Stadtwerke Rheinau ab 01.01.2016 von 1,10 €/m³ auf 1,53 €/m³ (jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) beschlossen. Ebenso wurde die Grundgebühr (Zählergebühr) angepasst, für den normalen Haushaltszähler von 2,50 € auf 3,25 € pro Monat.

Die bisherige Entwicklung der Wassergebühr im Versorgungsbereich des Eigenbetriebs Stadtwerke zeigt die folgende Darstellung:



In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde die Kostenentwicklung bis zum Jahr 2026 betrachtet. Dies zum einen deshalb, weil in den Wasserversorgungsbetrieben - dem Eigenbetrieb Stadtwerke sowie den Zweckverbänden GWV Hanauerland und Korkerwald - im Zeitraum 2022 bis 2026 Investitionen in einem Umfang von 3,43 Mio. € anstehen bzw. geplant sind, die insbesondere die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) deutlich ansteigen lassen werden. Zum anderen aber auch deshalb, weil die Kostenentwicklung des Jahres 2023 durch die explodierenden Energiekosten überzeichnet ist: es ist derzeit von einer Verdreifachung der Energiekosten auszugehen. Für die Zukunft ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass dieser enorme Kostenanstieg so auch in den Folgejahren anhält. Die Gebührenkalkulation unterstellt deshalb für die Folgejahre wieder eine Reduzierung der Energiekosten, jedoch verbleibend auf einem merklich höheren Niveau als im Ausgangsjahr 2016.

Was die Kostenstruktur des Eigenbetriebs Stadtwerke angeht, lassen sich hiernach im Vergleich der im Jahr 2016 angesetzten Kosten mit den Kosten im Betrachtungszeitraum der beiliegenden Gebührenkalkulation deutliche Kostensprünge feststellen bzw. erwarten, und dies insbesondere bei folgenden Kostenpositionen:

	nominal	relativ
a. Betriebskostenumlage an den Zweckverband GWV Hanauerland:	+190.500 €	+87 %
b. Leistungen im Personalverbund mit den Zweckverbänden GWV Hanauerland und GWV Korkerwald	+30.000 €	+50 %
c. Entgelt für die Wasserlieferungen an den Zweckverband GWV Korkerwald	+29.500 €	+47 %
d. Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Rheinau	+16.100 €	+23 %

In den Kostenpositionen a. bis c. vereint sich insbesondere auch der deutliche Anstieg der Personalkosten in den Zweckverbänden GWV Hanauerland und Korckerwald, die sich im Vergleich der Jahre 2016 bis 2026 wie folgt entwickelt haben bzw. entwickeln werden:

	nominal	relativ
a. Personalkosten des Zweckverbands GWV Hanauerland:	+74.900 €	+61 %
b. Personalkosten des Zweckverbands GWV Korckerwald	+53.600 €	+60 %

Die Ursachen für die deutlichen Personalkostensteigerungen im Betrachtungszeitraum sind neben den normalen Tarifsteigerungen eine Stellenerhöhung um 0,5 Ak im Jahr 2018, Höhergruppierungen bei allen Stellen sowie ab dem Jahr 2022 die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, welche allein einen Betrag von +32.400 € an den Kostensteigerungen ausmachen wird.

Daneben dominieren wie bereits ausgeführt die Steigerungen bei den Energiekosten, die sich vor allem im Jahr 2023 exorbitant bemerkbar machen, sich dann aber – so die derzeitige Prognose – bis in das Jahr 2026 hinein wieder abflachen werden. Im Vergleich zwischen dem Jahr 2022 und dem letzten Kalkulationsjahr 2026 wird „nur“ eine Kostensteigerung von 29 % in beiden Wasserzweckverbänden angesetzt, welche entsprechend gemittelt mit den deutlich höheren Kosten des Jahres 2023 in die Gebührenkalkulation Eingang gefunden hat. Würde man davon ausgehen müssen, dass die Energiekosten des Jahres 2023 - welche rd. 200 % höher sein werden, wie die Energiekosten des Jahres 2022 - sich in dieser Höhe fortentwickeln, wäre eine deutlich höhere Gebührenssteigerung erforderlich gewesen.

Bei den anderen Kostenpositionen wurde im Betrachtungszeitraum eine Kostensteigerung von ca. 13 % angesetzt, davon rd. 6 % im Jahr 2023.

Gebührenkalkulation

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Die Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Bei Versorgungseinrichtungen – wie die Wasserversorgung – darf die Gebührensatzobergrenze zum Zwecke der Erzielung eines angemessenen Ertrags (=Gewinn) überschritten werden.

Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (vgl. Beschlussantrag Ziffer 2).

Die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation beinhaltet im Wesentlichen die Neukalkulation:

- der Grundgebühr,
- der Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler und
- der Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen.

Die Gebührenkalkulation zeigt insgesamt auf, dass die derzeit geltenden Gebührensätze bei weitem nicht mehr ausreichen. Um weiterhin einen kostendeckenden Betrieb einschließlich der Abführung einer Konzessionsabgabe zu gewährleisten, müssen die Gebühren wie folgt erhöht werden (sämtliche Angaben sind ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 7 %):

1. Grundgebühr (§ 42 WVS):

Bei den monatlichen Grundgebühren (auf die Erläuterungen in der Gebührenkalkulation wird verwiesen) entsteht ein zusätzlicher Gebührenbedarf insbesondere aufgrund von Fixkostensteigerungen, die mit den eingangs beschriebenen Kostenerhöhungen einhergehen. Im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum aus dem Jahr 2016 liegt der über die Grundgebühren umzulegende Gebührenbedarf mit einer Summe von 168.400 € um rd. 50 % über dem damaligen Gebührenbedarf (112.000 €). Dementsprechend liegen die ermittelten Gebührenobergrenzen weit über den bisher erhobenen Grundgebühren.

Ausgehend von der Gebührensatzobergrenze wird vorgeschlagen, die Grundgebühren wie folgt neu festzusetzen:

Zähler mit einer Nenngröße	Q ₃	bisher €/Monat	neu €/Monat
a) Normalzähler:	4	3,25	4,90
	10	5,75	11,00
	16	9,00	17,60
b) Großzähler:	25	13,00	27,50
	63	neu	69,30
	100	neu	110,10
c) Verbundzähler:	25+4	neu	74,30
	63+4	neu	187,30
	100+4	neu	297,30

Für **Bauwasserzähler** soll eine Gebühr von **27,50 € je Monat** festgesetzt werden (§ 42 Abs. 1 Satz 3 WVS).

Ausgehend von der DIN ISO 4064-1 wurde im Rahmen der angestellten Kalkulation die Zählerstruktur angepasst und erweitert. Die Gliederung erfolgt nun nach Normalzählern, Großzählern und Verbundzählern auf der Grundlage der Nennbelastung Q₃ des jeweiligen Zählers.

Bei fast 99 % aller Hausanschlüsse ist ein Normalzähler mit einer Nennbelastung Q₃ = 4 verbaut, so dass die Grundgebühr von 4,90 €/Monat die Regelgebühr darstellt. Auf dieser Basis erhöhen sich die Grundgebühren für einen Hausanschluss um 1,65 €/Monat oder **19,80 € pro Jahr** (zzgl. Umsatzsteuer von 7 %).

2. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)

Bei den Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der Münzwasserzähler sind ebenfalls deutliche Steigerungen zu verzeichnen. Insbesondere ist der Aufwand für die Kontrolle und Leerung der Wasserzähler auf Grundlage der hierfür festgehaltenen Aufzeichnungen des Wasserwerkspersonals neu kalkuliert worden. Der aus diesen Kosten ermittelte spezielle Grundgebührenanteil erhöht sich von bisher 3,06 €/m³ auf jetzt 7,45 €/m³, bezogen auf die durchschnittliche Wasserbezugsmenge eines Haushalts. Infolge der Steigerung der allgemeinen Verbrauchsgebühr ergibt sich in der Summe eine deutliche Erhöhung gegenüber dem derzeit festgesetzten Betrag von 4,59 €/m³.

Ausgehend von der Gebührensatzobergrenze von 10,06 €/m³ wird vorgeschlagen, einen gerundeten Betrag in Höhe von **10,00 €/m³** festzusetzen. In diesem Betrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

3. Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen (§ 43 Abs. 1 WVS)

Ausweislich der Gebührenkalkulation liegt der Gebührenbedarf für die eigentliche Wassergebühr – die Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen – im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum aus dem Jahr 2016 mit einer Summe von 697.700 € um rd. 39 % über dem damaligen Gebührenbedarf (502.700 €).

Zur Deckung sämtlicher Kostensteigerungen ist es erforderlich, die Verbrauchsgebühr nach § 43 Abs. 1 bzw. Abs. 2 WVS von derzeit 1,53 €/m³ auf **1,95 €/m³** und damit um **42 Cent/m³** zu erhöhen.

Ein Durchschnittshaushalt (Verbrauchsmenge: 114 m³ pro Jahr) wird damit an Verbrauchsgebühren rd. 47,88 € pro Jahr mehr bezahlen müssen (zzgl. Umsatzsteuer von 7 %).

Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen würden sich damit bei einem Durchschnittshaushalt wie folgt pro Jahr auswirken.

- Erhöhung der Grundgebühr:	+19,80 €
- Erhöhung der Verbrauchsgebühr:	+47,88 €
Zusammen:	+67,68 €
Zusammen incl. Umsatzsteuer:	+72,42 €

Auf den Monat gerechnet, entspricht dies einer Mehrbelastung von rd. **6 €**.

Erhöhung des Entgelts aus dem Wasserlieferungsvertrag mit dem Zweckverband GWV Korkerwald

Das Ortsnetz der Stadtwerke ist für die Versorgung der Stadtteile Rheinbischofsheim und Hausgereut direkt mit dem Wasserwerk des Zweckverbands GWV Korkerwald verbunden. Die Verteilnetze des Zweckverbands werden hierfür nicht mitgenutzt.

Für die Festlegung des Wasserentgelts für die Lieferung von Wasser in das Ortsnetz der Stadtwerke bedarf es daher einer speziellen Kalkulation im Zweckverband GWV Korkerwald, die die Kosten der Wassergewinnung (Betrieb des Wasserwerks) von den Kosten der Wasserverteilung (Betrieb der Netze) trennt.

Diese Kalkulation wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation durch den Zweckverband GWV Korkerwald erstellt (vgl. Anlage 3). Sie zeigt auf, dass das kostendeckende Wasserentgelt von derzeit 0,85 €/m³ auf 1,18 €/m³ ansteigt. Die Verbandsverwaltung des Zweckverbands GWV Korkerwald wird nach entsprechender Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung im Rahmen der geplanten Sitzung am 15.12.2022 ein entsprechendes Erhöhungsverlangen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2023 an die Stadt Rheinau richten (vgl. Beschlussantrag Ziffer 4)

Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Der Entwurf einer Änderungssatzung, in welcher die Gebührenvorschläge eingearbeitet sind, liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage 4 bei. Ein Vergleich zur derzeit gültigen Fassung der Wasserversorgungssatzung kann der Anlage 5 entnommen werden.

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2023

Anlage 2: Gebührenkalkulation Zweckverband GWV Korckerwald 2023

Anlage 3: Kalkulationsgrundlagen Wasserlieferentgelt Korckerwald 2023

Anlage 4: Entwurf 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung 2010

Anlage 5: Synopse